

Merkblatt zur Wohnungsübergabe

Das Objekt ist bis spätestens zum Ende des Mietverhältnisses an die Hausverwaltung am Ort des jeweiligen Objektes zu übergeben.

PERSÖNLICHE FAHRNISSE UND MÖBEL?

Wir ersuchen Sie bis zu diesem Zeitpunkt das Objekt von Ihren persönlichen Gegenständen zu räumen, wobei bei Mietbeginn vorhandene, im Mietvertrag als Inventar aufgelistete Einrichtungen (u.a. Ofen, Herd, Abwasch, Warmwasser, etc.) in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden müssen. Ein eventuell vorhandenes Kellerabteil ist ebenfalls leer zurückzustellen.

STROM UND GAS?

Bezüglich Strom und Gas werden die Zählerstände bei der Wohnungsübergabe abgelesen und von der Hausverwaltung an Wien Energie übermittelt. Die Endabrechnung wird von Wien Energie an die neue, von Ihnen angegebene Zustelladresse übermittelt. Bei Bezug von Fernwärme ist eine Abrechnung des Energielieferanten (z.B. Firma TECHEM) bei der Wohnungsübergabe vorzulegen!

Befunde, Serviceunterlagen (z.B. Rauchfangkehrer, konzessionierter Installateur) über (neue) technische Anlagen sind ebenfalls vorzulegen.

UMBAUTEN?

Sollten Umbauten getätigt worden sein, so bitten wir um Vorlage der Genehmigungen, Einreichpläne, Fertigstellungsanzeigen, bzw. entsprechender Unterlagen. Wenn diese nicht vorhanden sind, so ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Vor allem für die sanitären Anlagen (Dusche, etc.) ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus durch einen konzessionierten Installateur zu erbringen.

WOHNUNGSÜBERGABE?

Danach nehmen Sie bitte zwecks Wohnungsübergabe rechtzeitig Kontakt mit Herrn Mag. Westermayr Tel. (+43 1) 292 46 48 - 37 zwecks Vereinbarung eines von Ihnen persönlich wahrzunehmenden Termins auf. Falls das Objekt nicht vom Mieter übergeben wird, ist eine formlose Vollmacht erforderlich. Die Schlüsselübergabe (Wohnungs-, Haustor-, Postkasten- und gegebenenfalls Kellerabgangs- und Kellerabteilschlüssel) erfolgt zum vereinbarten Termin vor Ort.

MIETRÜCKSTAND?

Um Ihnen weitere Kosten unserer Rechtsabteilung zu ersparen, sind ein eventueller Mietrückstand oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Eigentümergemeinschaft bis zur Übergabe des Objekts nachweislich zu begleichen.

FRAGEN?

Sollten Sie zur Wohnungsübergabe noch weiterführende Fragen haben, steht Ihnen Herr Mag. Westermayr gerne zur Verfügung.